

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Verena Klausner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte

Dr. Matthias Sepp

Rundschreiben

Nummer:	57
vom:	2015-07-08
Autor:	Dr. Peter Winkler

An alle Kunden mit Transportfahrzeugen

Steuergutschrift für Gesundheitsteuer

Die im Jahre 2014¹ bezahlten Beiträge für den Gesundheitsdienst (Contributo SSN) bei den Haftpflichtversicherungen **für Fahrzeuge zum Warentransport** mit einem Gesamtgewicht bei voller Ladung von nicht unter 11,5 t, können über den Einzahlungsschein F24 mit anderen Steuern und Gebühren verrechnet werden². Es wird eine Gutschrift bis zu einem Höchstbetrag von 300 Euro gewährt.

1 Subjektive Voraussetzung

Das Gesetz sieht diese Gutschrift für „Fahrzeuge zum Warentransport“ vor, ohne genauere subjektive Voraussetzung vorzuschreiben. Deshalb betrifft diese Begünstigung alle Eigentümer mit solchen Lastkraftwagen, unabhängig davon, ob sie eine Transportlizenz für Dritte besitzen³ und unabhängig von deren Rechtsform. Somit sind auch öffentliche Körperschaften begünstigt.

2 Objektive Voraussetzung

Begünstigt sind alle LKW mit einem Gesamtgewicht bei voller Ladung von nicht unter 11,5 t. Die Fahrzeuge müssen i.S. der EU-Richtlinie 91/542/CEE homologiert sein (Euro 2). Das Gesetz spricht nur von dieser Homologierung. Die Rechtslehre geht davon aus, dass der LKW mindestens nach Euro 2 Norm zugelassen sein muss und dass somit auch LKWs mit Euro 3,4 und 5 Zulassung ebenfalls begünstigt sind.

3 Verrechnung

Die Verrechnung muss im Zeitraum 1.1.2015 – 31.12.2015 erfolgen.

Diese Gutschrift wird durch Verrechnung über den Zahlungsvordruck F 24 mit Kodex 6793 und mit Angabe des Bezugsjahres 2015 beansprucht.

Diese Verrechnung zählt nicht für die jährliche Verrechnungsgrenze von 700.000 Euro lt. Art. 25 der GV. Nr. 241/97.⁴

1 Mitteilung der Agentur der Einnahmen vom 02.07.2015

2 Art. 1 Abs. 103 Gesetz 266/2005

3 Diese Ansicht wird vom Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 148/E vom 22.12.2006 bestätigt: Da der Artikel 1, Abs. 103, des Gesetzes 266/2005 nicht ausdrücklich vorschreibt, dass die Begünstigung nur für Unternehmen mit Transportlizenz für Dritte anzuwenden ist, ist die Ansicht der Agentur der Einnahmen, dass die Begünstigung von allen Besitzern eines Fahrzeuges zum Warentransport, ohne weitere subjektive Einschränkungen, verwendet werden kann.

4 Entscheid Nr. 3/E vom 16.01.2007

Die verrechneten Beträge zählen nicht zum Unternehmenseinkommen und bilden nicht Grundlage der Einkommenssteuer und der Wertschöpfungssteuer IRAP.

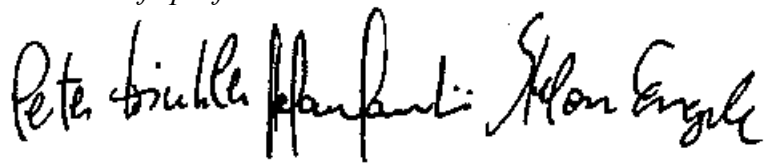
Zur Berechnung der Steuergutschrift benötigen wir eine Kopie der im Jahre 2014 bezahlten Versicherungspolize, auf welcher die bezahlte Gesundheitssteuer ersichtlich ist.

Die Verrechnung dieses Guthabens im Jahr 2015 muss im Unico/2016 im Abschnitt RU angegeben werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Handwritten signatures of Peter Winkler, Maurizio Sandrini, and Alan Engeli.